

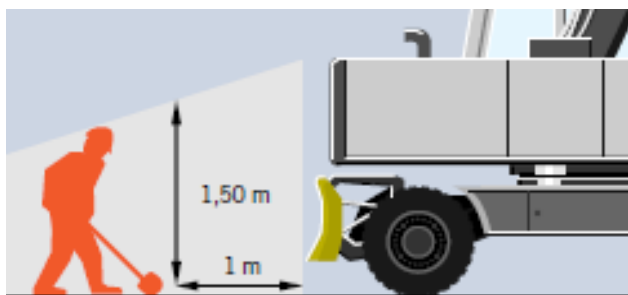
## Erhöhte Sichtfeldanforderungen für Erdbaumaschinenführer

Beim Einsatz von Baumaschinen ereignen sich immer wieder schwere und tödliche Unfälle, da in der Nähe arbeitende Kollegen von den Maschinenführern nicht gesehen werden.

In der DIN 474-1: 2007 „Erdbaumaschinen Sicherheit“, die seit 2009 für alle Neumaschinen Anwendung findet, werden zusätzliche Sichtanforderungen, insbesondere für den Nahbereich, spezifiziert, die über das bisherige Anforderungsniveau hinausgehen.

So wird in der DIN 474-1:2007 gefordert, dass Erdbaumaschinen in Übereinstimmung mit ISO 5006-1:2006 so gebaut werden müssen, dass der Maschinenführer vom Fahrerplatz aus ausreichende Sicht auf den Fahr- und Arbeitsbereich der Maschine hat, der für einen bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich ist.

Werden diese Anforderungen nicht durch direkte Sicht erfüllt, können Spiegel oder Sichthilfen, wie z. B. Kamera-Monitor-Systeme herangezogen werden, um eine ausreichende indirekte Sicht zu schaffen.



Der Fachausschuss Tiefbau hat nachfolgende Empfehlungen für Bestandsmaschinen herausgegeben.

### Empfehlung

Bei einer Gefährdung auf Grund unzureichender Sicht sind folgende Maßnahmen geeignet, um den Anforderungen zu entsprechen.

#### Sofortmaßnahmen

- Unterweisung von Maschinenführern bezüglich "Sicht".
- Ausstattung von Mitarbeitern mit Warnkleidung und Unterweisung über Tragepflicht und Verhalten bei Maschineneinsatz.
- Überprüfung von Bestandsmaschinen, ob die ursprünglich vorgesehenen Ausrüstungen zur Sichtverbesserung (z. B. Spiegel) noch vorhanden und einsatzbereit sind – diese ggf. gleichwertig oder besser ersetzen.
- Überprüfung von Bestandsmaschinen, ob durch An- oder Umbauten (gegenüber der Ursprungsmaschine) zusätzliche Sichteinschränkungen gegeben sind – Festlegung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen.
- Bei Anschaffung von Neugeräten auf die Einhaltung der Sichtfeldanforderungen nach EN 474-1:2007/ ISO 5006:2006 achten.
- Sicherung / Absperrung des Fahr- und Arbeitsbereiches.
- Einsatz von Einweisern oder Sicherungsposten.

## Weitere Maßnahmen

Überprüfung aller Erdbaumaschinen im Rahmen der nächsten Prüfung durch eine Befähigte Person hinsichtlich der Sichtverhältnisse im Nahbereich. Dabei ist insbesondere der Bereich vor und hinter der Maschine zu beurteilen.

*Vereinfachtes Verfahren zum Erreichen des Schutzziels:*

*Es wird überprüft, ob der Fahrer eine in einem Abstand von 1 m vor bzw. hinter der Maschine gehende / stehende Person sehen kann.*

Wird das vorbeschriebene Kriterium nicht erfüllt, müssen Maßnahmen ergriffen werden. Technische Maßnahmen sollten baldmöglichst umgesetzt werden<sup>1)</sup>. Betroffene Maschinen dürfen bis dahin nur unter Beachtung der Maßnahmen betrieben werden, die der Unternehmer im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der festgestellten Sichteinschränkung festgelegt hat.

1) Bei Nachrüstungen muss sichergestellt sein, dass dadurch eine für die Maschine erteilte Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) bzw. Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO und § 29 StVO nicht berührt wird.



## Sehen und gesehen werden



### Eine Aktion der BG BAU

Um Baumaschinen vor dem Baujahr 2009 auch auf den Stand der Technik zu bringen, unterstützt die BG BAU die Nachrüstung von Erdbaumaschinen mit Kamera-Monitor-Systemen (KMS) finanziell.

#### Prämienhöhe

Die Förderung ist auf max. 2 KMS pro Jahr und Unternehmen begrenzt. Die Höhe des Zuschusses wird in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten gewährt, max. 250,00 €/KMS.

#### Voraussetzungen für die Zuteilung einer Prämie

Die finanzielle Unterstützung ist an folgende grundsätzliche Kriterien gebunden:

- Die Firma des Antragstellers ist Mitglied der BG BAU.
- Die nachzurüstende Erdbaumaschine ist älter als Baujahr 2009.
- Mit der Nachrüstung der KMS werden die vom Fahrerplatz aus ursprünglich nicht einsehbaren Nahbereiche deutlich reduziert. Dies kann derart überprüft werden, ob eine im Abstand von 1 m zur Baumaschine gehende / stehende Person vom Maschinenführer gesehen wird.

#### Zahlungsmodalitäten

Die Prämierung erfolgt grundsätzlich in Form einer Überweisung des auszahlenden Prämienbetrages auf das Firmenkonto des einreichenden Unternehmens.